

VERORDNUNG
betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln
und Dampfgefässen

(RRB vom 8. August 1925; Stand am 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

in Ergänzung der bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 9. April 1925^{1,2}, welche die Dampfkessel und Dampfgefässe in Betriebs-Unternehmungen, die dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914, sowie dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 unterliegen, überwachungspflichtig erklärt, und nach Kenntnisnahme von dem bundesrätlichen Kreisschreiben vom 21. April 1925, gemäss welchem der Bundesrat den Vollzug der genannten Verordnung dem Schweizerischen Verein von Dampfkessel-Besitzern in Zürich überträgt³,

beschliesst und verordnet:⁴

Artikel 1 Überwachungspflicht

Auf Dampfkessel und Dampfgefässe in Betriebs-Unternehmungen, die dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914⁵ oder andern bundesrechtlichen Bestimmungen nicht unterliegen, findet die bundesrätliche Verordnung vom 9. April 1925, soweit sie nicht durch folgenden Artikel abgeändert oder ergänzt wird, entsprechende Anwendung.

Artikel 2 Bewilligung zur Aufstellung oder Abänderung

Zur Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfgefässes bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

¹ BS 8/381

² Dieser kantonalrechtliche Erlass dient nicht der Ausführung des eidgenössischen KUVG, sondern ist selbständiger sicherheitspolizeilicher Erlass.

³ Durch RRB vom 10.9.1938 werden die BRV vom 9.4.1925 und die vorliegende Verordnung auf die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern als sinngemäss anwendbar erklärt.

⁴ Die Marginalien wurden im Landbuchtext weggelassen.

⁵ Aufgehoben und ersetzt durch das eidgenössische Arbeitsgesetz von 1965.

30.4311

Artikel 3 Bedienung der Dampfkessel und Dampfgefässe

Zur Bedienung und Instandhaltung von Dampfkesseln und Dampfgefässen darf nur sachkundiges und zuverlässiges Personal verwendet werden. Die Verwendung von Personen unter 16 Jahren ist nicht statthaft.

Artikel 4 Prüfungsstelle

Als Prüfungsstelle, welche die Verordnung im Namen des Regierungsrates vollzieht, wird der Schweizerische Verein von Dampfkessel-Besitzern in Zürich bezeichnet. Die nähere Ordnung des Vollzuges wird einer mit diesem Verein abzuschliessenden Vereinbarung⁶ vorbehalten.

Artikel 5 Zutritt von Amtspersonen zu den Kesselanlagen

Den Personen, die mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut sind, ist der Zutritt zu den Kesseln und Gefässen jederzeit zu gestatten.

Artikel 6 Erweiterung des Vollzuges

Erachtet es die Prüfungsstelle für die Verhütung von Unfällen und Sachschaden als notwendig, Teile einer Anlage von Dampfkesseln und Dampfgefässen zu überwachen, die von dieser Verordnung nicht erfasst werden, so ist sie hiezu befugt unter Anzeige an den Regierungsrat.

Artikel 7 Ausnahmefälle

Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen, nach Anhörung oder auf Antrag der Prüfungsstelle, Abweichungen von vorliegender Verordnung gestatten oder vorschreiben.

Artikel 8 Verhütung von Brandschäden

1. Räume, in denen Dampfkessel und Dampfgefässe aufgestellt sind, müssen feuersicher sein.
2. Die Prüfungsstelle übermittelt dem Regierungsrat Wahrnehmungen, die zur Verhütung von Brandschäden in solchen Räumen dienen.

Artikel 9 Einsprachen

Die Inhaber von Dampfkesseln und Dampfgefässen können bis spätestens 3 Wochen nach Empfang einer Verfügung der Prüfungsstelle beim Regierungsrat Einsprache dagegen erheben. Nach Anhörung der Prüfungsstelle und Vornahme der erforderlichen Erhebungen entscheidet der Regierungsrat endgültig über die Einsprache. Seine Entscheidung ist dem Rekurrenten sowie der Prüfungsstelle zu eröffnen.

⁶ Nicht publiziert.

Artikel 10 Bericht und Rechnung der Prüfungsstelle

Der Schweizerische Verein von Dampfkessel-Besitzern legt dem Regierungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und erstattet den von ihm gewünschten Bericht.

Artikel 11 Explosionen

1. Ist eine Explosion erfolgt, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, ohne Verzug der Polizeidirektion und der Prüfungsstelle gleichzeitig Anzeige zu erstatten. Vor der amtlichen Untersuchung darf der durch den Unfall geschaffene Zustand nicht verändert werden, es sei denn zur Verhütung weitem Schadens und zur Rettung von Personen.
2. Die Prüfungsstelle teilt das Ergebnis der Untersuchung dem Regierungsrat mit.

Artikel 12 Vollzugskosten

1. Die Kosten der in Ausführung dieser Verordnung vorgenommenen Untersuchungen fallen zu Lasten des Betriebsinhabers.
2. Das Nähere wird zwischen dem Regierungsrat und dem Schweizerischen Verein von Dampfkessel-Besitzern vereinbart.

Artikel 13 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Bussen von 10 bis 200 Franken bestraft.

Artikel 14

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft.